

**Richtlinien zur Förderung von
Klimaschutzmaßnahmen
in der Gemeinde Rheurdt vom 21.03.2022**



I. Präambel	Seite 2
II. Allgemeine Fördergrundsätze	2
III. Einzelne Förderbausteine	4
A. Anpassung an den Klimawandel	4
A.1 Nachhaltiges Regenwassermanagement	4
A.2 Förderung von Dachbegrünung	4
A.3 Flächenentsiegelung und -begrünung	5
A.4 Fassadenbegrünung	6
A.5 Pflanzung von Obstbäumen (alte Sorten)	6
B. Nachhaltige Mobilität	7
B.1 Ladepunkte für Elektro-PKWs	7
B.2 Förderung von (E-)Lastenrädern	7
C. Ausbau regenerativer Energie und Energieoptimierung	8
C.1 Photovoltaikanlagen	8
C.2 Balkonsolarmodule	8
C.3 Energieberatung	9
D. Nachhaltiges Leben und Engagement	9
D.1 Mehrwegwindelsysteme	9
D.2 Nachhaltiges Engagement	9
IV. Inkrafttreten	10

I. Präambel

Der Schutz des Klimas ist eine Gemeinschaftsaufgabe und eine globale Herausforderung.

Die Gemeinde Rheurdt nimmt diese Herausforderung auf lokaler Ebene an und hat das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Gemeindegebiet nachhaltig und dauerhaft zu senken. Daher unterstützt sie mit diesem Förderprogramm Maßnahmen zum Klimaschutz von ortsansässigen Vereinen und Privatpersonen.

Ziele dieses Förderprogramms sind der Ausbau von regenerativen Energien, Verbesserung der Gebäudeeffizienz, Förderung von nachhaltiger Mobilität sowie die Schaffung von Anreizen zum nachhaltigen Leben und Engagement.

Gleichzeitig soll durch verschiedene Bausteine eine Anpassung an den bereits jetzt erkennbaren und nicht mehr aufhaltbaren Klimawandel gefördert werden. Dadurch sollen die Folgen, insbesondere zunehmende Hitze und Starkregenereignisse, abgemildert und eine stärkere Durchgrünung der Gemeinde unterstützt werden.

II. Allgemeine Fördergrundsätze

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind private EigentümerInnen und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

Antragsberechtigt sind ferner gemeinnützige Vereine i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch die Bestätigung des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer zu erbringen.

Der Nachweis des Einverständnisses der GrundstückeigentümerInnen für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn der/die AntragstellerIn nicht gleichzeitig EigentümerIn des Gebäudes ist. Die Antragstellung durch eine dritte Person ist möglich, sofern eine Vollmacht der EigentümerInnen vorliegt und den Antragsunterlagen beigelegt wird.

Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Beginn einer Maßnahme auf den von der Gemeinde Rheurdt zur Verfügung gestellten Vordrucken gestellt werden (Ausnahme Förderbaustein D.2). Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Unvollständige Anträge werden bis zur Nachholung der Vollständigkeit nicht bearbeitet.

Sofern die Antragsprüfung durch die Gemeinde Rheurdt ergibt, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die schriftliche Zuteilung einer Fördernummer. Die Maßnahme darf erst nach Erhalt der Fördernummer beauftragt werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer begonnen wurden, werden nicht gefördert. Planung und Beratung gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Antrag und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises. Die dazu erforderlichen Unterlagen können den Beschreibungen der einzelnen Förderbausteine entnommen werden. Die Gemeinde Rheurdt behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 12 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens über die Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

Denkmalschutz, bau- und abwasserrechtliche Bestimmungen

Die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit von Vorhaben obliegt dem/der AntragstellerIn. Daher sollte im Einzelfall zunächst Rücksprache mit dem Fachbereich 3 – Bauen und Planen – der Gemeinde Rheurdt gehalten werden.

Eine positive Fördermittelzusage oder -bewilligung entsprechend dieser Richtlinien ersetzt keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Die Verantwortung für eine ausreichende Dachstatik bei den Förderbausteinen A.2 und C.1 obliegt dem/der AntragstellerIn.

Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rheurdt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für ein geplantes Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen (z. B. des Bundes oder des Landes NRW) beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt wird. Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Rheurdt gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen. **Ausnahme:** Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung (Förderbaustein A.2) und Photovoltaik (Förderbaustein C.1) ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppelförderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

Widerruf

Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm/ihr für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen (Bund, Land etc.) in Anspruch genommen wird.

Sofern festgelegte Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden, erfolgt eine anteilige Rückforderung der Fördermittel.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Gemeinde Rheurdt ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

Antragsstelle und Auskünfte

Gemeinde Rheurdt
Fachbereich 2
Klimaschutzmanagement
Rathausstr. 35
47509 Rheurdt

Ansprechpartner: Ralf Spengel, Tel. 02845/963330, ralf.spengel@rheurdt.de

III. Einzelne Förderbausteine

A. Anpassung an den Klimawandel

Förderbaustein	A.1
Nachhaltiges Regenwassermanagement	

Förderzweck

Ziel der Förderung ist der Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für die Brauchwassernutzung. Durch den Bau solcher Anlagen sollen die Trinkwasservorräte geschont und ein zusätzliches Rückhaltevolumen geschaffen werden, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Mindestgröße einer förderfähigen Anlage beträgt 3 Kubikmeter. Für jeden vollen Kubikmeter Speichermenge wird ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 1.000,00 €. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen und einer kurzen Fotodokumentation.

Mindeststandards für die Ausführung

- a. Das Regenwasser ist vor dem Eintritt in den Speicher zu filtern.
- b. Leitungsnetze für Trinkwasser und Regenwasser müssen vollständig getrennt sein.
- c. An offenen Zapfstellen für Regenwasser ist ein Schild „kein Trinkwasser“ anzubringen.
- d. Die ordnungsgemäße Verwendung als Brauchwasser ist auf dem Grundstück sicherzustellen.

Zweckbindung

Die geförderte Regenwassernutzungsanlage muss für mindestens zehn Jahre betrieben werden. Bei Wechsel in den Eigentumsverhältnissen durch Verkauf des Grundstückes ist die dann bestehende Restzweckbindungsfrist vertraglich sicherzustellen.

Förderbaustein	A.2
Förderung von Dachbegrünung	

Förderzweck

Eine Dachbegrünung bietet Lebensraum für Tiere, führt durch Regenwasserrückhalt und Verdunstung zu einer lokalen Temperaturregulierung und kann Luftschadstoffe und Staub binden. Dies trägt zu einer Erhöhung der Lebensqualität bei.

Gefördert werden alle Maßnahmen, die für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Förderfähig sind dabei die Mehrkosten im Vergleich zu einem konventionellen Dachaufbau. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Hierzu zählen zum Beispiel Wurzelschutzbahnen, Drainage, Begrünungssubstrate und Pflanzen. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 10 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen und einer kurzen Fotodokumentation.

Zweckbindung

Die geförderte Dachbegrünung muss für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Beim Ausfall von Pflanzen ist unverzüglich für Ersatzpflanzungen zu sorgen. Bei Wechsel in den Eigentumsverhältnissen durch Verkauf des Grundstückes ist die dann bestehende Restzweckbindungsfrist vertraglich sicherzustellen.

Hinweis

Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik (Förderbaustein C.1) ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppel-Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

Förderbaustein	A.3
Flächenentsiegelung und -begrünung	

Förderzweck

Immer mehr Boden wird versiegelt und damit unbrauchbar für Pflanzen und Tiere. Regenwasser kann nicht im Boden versickern und bei Starkregenereignissen können Schäden an der Infrastruktur entstehen. Außerdem speichern versiegelte Flächen Wärme und geben diese zum Beispiel in heißen Nächten über viele Stunden hinweg ab. Dies führt zu einer zusätzlichen Hitzebelastung im Sommer.

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt oder sogenannte „Schottergärten“) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden. Der Einbau von Rasengittersteinen wird nicht gefördert.

Art und Höhe der Förderung

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme auf einem Grundstück. Für jedes Grundstück ist nur eine Förderung zulässig. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen und einer kurzen Fotodokumentation.

Zweckbindung

Die geförderte Flächenentsiegelung und -begrünung muss für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Beim Ausfall von Pflanzen ist unverzüglich für Ersatzpflanzungen zu sorgen. Bei Wechsel in den Eigentumsverhältnissen durch Verkauf des Grundstückes ist die dann bestehende Restzweckbindungsfrist vertraglich sicherzustellen.

Förderbaustein	A.4
Fassadenbegrünung	

Förderzweck

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Fassadenbegrünung von Wohngebäuden bewirken. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden.

Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Gefördert werden zum Beispiel Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße und die Herstellung von Pflanzflächen.

Art und Höhe der Förderung

Es werden Maßnahmen ab einer Höhe von 300 € förderfähigen Kosten und einer zusammenhängenden Fassadenfläche von mindestens 10 qm gefördert. Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme auf einem Grundstück. Für jedes Grundstück ist nur eine Förderung zulässig. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen und einer kurzen Fotodokumentation.

Zweckbindung

Die geförderte Fassadenbegrünung muss durch geeignete Pflegemaßnahmen für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Beim Ausfall von Pflanzen ist unverzüglich für Ersatzpflanzungen zu sorgen. Bei Wechsel in den Eigentumsverhältnissen durch Verkauf des Grundstückes ist die dann bestehende Restzweckbindungsfrist vertraglich sicherzustellen.

Förderbaustein	A.5
Pflanzung von Obstbäumen (alte Sorten)	

Förderzweck

Zur Förderung des Naturhaushaltes und der Artenvielfalt soll durch diesen Förderbaustein eine verstärkte Anpflanzung von Obstbäumen erreicht werden. Hierbei wird ausdrücklich die Pflanzung regionaler sog. „Alter Obstsorten“ empfohlen. Hierzu beraten die Baumschulen bzw. der Fachhandel.

Art und Höhe der Förderung

Pro gepflanzten Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm, Stammumfang mindestens 10-12 cm) wird ein Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro nach Vorlage der Rechnung gezahlt. Pro Grundstück wird jährlich maximal ein Obstbaum gefördert.

Es sind nur alte Obstsorten gem. Anlage 1 zu dieser Richtlinie förderfähig.

Zweckbindung

Die geförderten Obstbäume müssen durch geeignete Pflegemaßnahmen für mindestens fünf Jahre erhalten werden.

B. Nachhaltige Mobilität

Förderbaustein	B.1
Ladepunkte für Elektro-PKWs	

Förderzweck

Gefördert wird die Installation von Ladeinfrastruktur für PKWs an privat genutzten Stellplätzen von Wohngebäuden.

Der Betrieb der Ladeinfrastruktur muss durch den Bezug von 100 Prozent zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Strom-Label, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung erfolgen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt pauschal 250,00 €. Pro Haushalt wird ein Ladepunkt gefördert. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen, wenn nach Abschluss der Maßnahme die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma bestätigt wurde. Außerdem ist das Zertifikat über den Bezug von Ökostrom (sh. Förderzweck) vorzulegen.

Zweckbindung

Die geförderten Ladepunkte müssen für mindestens fünf Jahre betrieben werden.

Förderbaustein	B.2
Förderung von (E-)Lastenrädern	

Förderzweck

Der Förderbaustein „Förderung von (E-)Lastenrädern“ verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im funktionalen Verkehr in Rheurdt zu erhöhen und ein verändertes Mobilitätsbewusstsein zu fördern.

Gefördert wird der Erwerb von:

- a) fabrikneuen Lastenpedelecs oder Lastenfahrrädern mit einer Zuladung von mindestens 40 kg ohne Fahrer
- b) gebrauchten Lastenpedelecs oder Lastenfahrrädern mit einer Zuladung von mindestens 40 kg ohne Fahrer

Art und Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt für die o.g. Beschaffungen 25 %, maximal jedoch 500,00 Euro bei fabrikneuen Lastenpedelecs oder Lastenfahrrädern sowie 250,00 Euro bei gebrauchten Lastenpedelecs oder Lastenfahrrädern. Während der Dauer der Zweckbindung ist nur ein Lastenpedelec oder Lastenfahrrad pro Wohneinheit förderfähig. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen.

Zweckbindung

Über die beschafften Lastenpedelecs/Lastenfahrräder darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 24 Monaten bei gebrauchten bzw. 36 Monaten bei fabrikneuen Pedelecs/Fahrrädern ab Kaufdatum frei verfügt werden.

C. Ausbau regenerativer Energie und Energieoptimierung

Förderbaustein	C.1
Photovoltaikanlagen	

Förderzweck

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die PV-Anlage ist nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach den geltenden Regelungen und Bestimmungen zu errichten.
- b) Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebnahmeprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für PV-Anlagen 150,00 € /kWp, maximal 1.500,00 € pro Anlage. Für jedes Grundstück ist nur eine Förderung zulässig. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen, wenn nach Abschluss der Maßnahme das Inbetriebnahmeprotokoll (sh. b. unter Förderzweck) vorgelegt wird.

Zweckbindung

Die geförderte Anlage ist für mindestens 10 Jahre zu betreiben. Bei Wechsel in den Eigentumsverhältnissen durch Verkauf des Grundstückes ist die dann bestehende Restzweckbindungsfrist vertraglich sicherzustellen.

Förderbaustein	C.2
Balkonsolarmodule	

Förderzweck

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsgeräten.

Die Geräte müssen mit dem Sicherheitsstandard der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) konform sein. Damit ist die Erfüllung aller in Deutschland geltenden Normen abgedeckt. Entsprechende Geräte sind in der Marktübersicht der DGS „grün“ markiert:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

- a) Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis der vermietenden Person oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich.
- b) Es sind die verpflichtenden Registrierungen der Anlage im Marktstammdatenregister und beim Energieversorger durchzuführen.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 200,00 Euro. Für jede Wohneinheit ist nur eine Förderung zulässig. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Registrierung im Marktstammdatenregister und beim Energieversorger.

Förderbaustein	C.3
Energieberatung	

Förderzweck

Förderfähig ist die Durchführung des Gebäudechecks der Verbraucherzentrale NRW:

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/energieberatung-zu-hause>

Art und Höhe der Förderung

Es werden die Kosten des Eigenanteils bis zu einer Höhe von maximal 30,00 Euro nach Vorlage der Rechnung erstattet.

D. Nachhaltiges Leben und Engagement

Förderbaustein	D.1
Mehrwegwindelsysteme	

Förderzweck

Zur Reduzierung der Abfallmengen wird die erstmalige Beschaffung von Mehrwegwindelsystemen gefördert.

Zuschüsse werden nur für in der Gemeinde Rheurdt wohnende Kinder bis zum 3. Lebensjahr gewährt. Mit dem Antrag ist eine Geburtsurkunde des Kindes (Kopie) einzureichen.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig 100,00 Euro pro Kind nach Vorlage der entsprechenden Kaufquittung bzw. Rechnung unabhängig von der tatsächlichen Kostenhöhe. Ein Zuschuss wird auch für Leihsysteme gewährt.

Förderbaustein	D.2
Nachhaltiges Engagement	

Förderzweck

Dieser Förderbaustein soll gemeinnützigen Vereinen in der Gemeinde Rheurdt die Möglichkeit bieten, Zuschüsse zu den Sachmitteln für Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen in den Bereichen nachhaltiges Leben, Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel zu erhalten.

Gefördert werden Sachmittel für Projekte, Veranstaltungen, Kampagnen etc. in den Bereichen nachhaltiges Leben, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die von ortsansässigen Institutionen und Vereinen getragen und in der Gemeinde Rheurdt durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos.

Voraussetzungen sind:

- a) Eine zentrale Themensetzung in den Bereichen nachhaltiges Leben, Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel.
- b) Ein Wert für die Allgemeinheit durch Beteiligung an oder freiem Zugang zum Projekt, zur Kampagne oder zur Veranstaltung für die Bevölkerung besteht.
- c) Die Vorlage einer Projektbeschreibung zum Antrag einschließlich Angaben zu den voraussichtlichen Kosten.
- d) Das Einverständnis der Institution bzw. Vereins, dass das Projekt bei Förderung durch die Gemeinde Rheurdt durch diese ggfs. öffentlichkeitswirksam bekanntgemacht werden darf.

Art und Höhe der Förderung

Projektförderung in Höhe von 50 % der anerkennungsfähigen Sachkosten, maximal 500,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

- a) Richtlinien für die Verleihung eines Umweltpreises durch die Gemeinde Rheurdt vom 04.09.2006
- b) Richtlinien zur Bezuschussung von Mehrwegwindel-Systemen durch die Gemeinde Rheurdt vom 26.03.2001
- c) Richtlinie zur Förderung von Lastenpedelecs und Lastenfahrrädern vom 22.03.2021